

Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
Bernerhof
3003 Bern

Zürich, 29. November 2023

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Transparenz von juristischen Personen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. August 2023 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zum Bundesgesetz über die Transparenz von juristischen Personen Stellung nehmen zu können.

EXPERTsuisse – der Schweizer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand – vertritt über 10'000 Einzelmitglieder und rund 800 Mitgliedunternehmen mit über 20'000 Mitarbeitenden und setzt sich dabei für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz ein. Über 95 % unserer Mitgliedunternehmen sind KMU. 80 % der Mitgliedunternehmen haben 10 und weniger Mitarbeitende.

Neben dem Register über die wirtschaftlich Berechtigten sind **praktisch alle Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse** von der Ausweitung des Anwendungsbereichs des Geldwäschereigesetzes (Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen, Abklärungs- und Meldepflichten, Unterstellung SRO, Ausbildung etc.) **unmittelbar betroffen**.

Zusammenfassung:

Aufgrund des internationalen Drucks und der Risiken für den Wirtschaftsstandort Schweiz (graue Listen, Sanktionen usw.) scheint eine Revision unabdingbar. Nichtsdestotrotz ist der

volkswirtschaftliche Nutzen sehr fragwürdig: Den Unternehmen entstehen durch die geplanten Massnahmen hohe Kosten, wobei der effektive Nutzen in der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismus sehr gering ausfallen dürfte.

Daher fordert EXPERTsuisse eine massvolle, risikoorientierte Umsetzung:

Anstelle neuer staatlicher Behörden sollen bestehende staatliche bzw. behördliche Strukturen genutzt werden, überflüssige Massnahmen oder unnötige Eingriffe in die Privatsphäre müssen vermieden werden, die Umsetzung soll den Unternehmen (und dem Staat) so wenig Aufwand wie möglich verursachen und in bereits bestehende Unternehmenspflichten integriert werden. Die Risiken der Unternehmen sollen nicht erhöht werden.

Im Rahmen dieser Revision ist es zudem unerlässlich, die Beratungstätigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c GwG von den bewilligungspflichtigen Tätigkeiten nach dem FINMAG auszunehmen, um eine Aufspaltung der Unternehmen zu verhindern. Da diese Bestimmung immer wieder zu Abgrenzungsfragen führt, empfehlen wir, die Einschränkung im RAG ganz zu streichen.

Zudem ist der Grundsatz der Waffengleichheit zu beachten: Rechtsanwältinnen und -anwälte, die dem BGFA unterstellt sind, und solche, die in einem Beratungs- oder Treuhandunternehmen angestellt sind, müssen zwingend gleichbehandelt werden, sofern die Beratungstätigkeiten unter den Anwendungsbereich des GwG fallen, namentlich mit Bezug auf die Unterstellung unter eine SRO.

Unsere Kernanliegen können wie folgt zusammengefasst werden:

Zum Register:

1. Ein zentrales Register mit elektronischem Abrufverfahren und zahlreichen Zugriffsberechtigten birgt das Risiko, dass die Daten früher oder später öffentlich zugänglich werden. Entsprechend muss der Kreis der Zugriffsberechtigten eingeschränkt werden; so sollen u. a. Private, aber auch das Bundesamt für Statistik und die Steuerbehörden keinen Zugriff erhalten. Ausserdem ist sicherzustellen, dass sich die einsichtsberechtigten Ämter nicht über das BGÖ unkontrollierten Zugang verschaffen können.
2. Private (Finanzintermediäre, Berater/-innen etc.) sollen kein Einsichtsrecht und insbesondere keine Prüf- und Meldepflicht über die Daten von Dritten haben.

Zur Ausdehnung des Anwendungsbereichs:

1. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs muss auf Tätigkeiten mit einem hohen Risiko beschränkt werden. Rein buchhalterische Tätigkeiten und Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaftsprüfung – die per se keine geeigneten Tätigkeiten für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung sind – müssen aus dem Anwendungsbereich und der Unterstellung unter die Transparenzrichtlinien und das GwG ausgeklammert werden.
2. Doppelspurigkeit soll vermieden werden (bei der Gründung von Unternehmen oder beim Verkauf von Immobilien können die Sorgfaltspflichten z. B. über Notariate erfolgen).
3. Der Grundsatz der Waffengleichheit muss bei der Umsetzung beachtet und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden: Gleiche Beratungstätigkeiten (insbesondere im Bereich der Rechtsberatung) müssen daher auch gleichbehandelt werden.
4. Die Sorgfaltspflichten und Erleichterungen müssen im Gesetzesdispositiv (oder zumindest in der Botschaft) geregelt werden.
5. Der Gesetzgeber muss klare Vorgaben für eine verhältnismässige Umsetzung durch die SRO vorsehen (u. a. Erleichterungen bei risikolosen Beratungen [KMU-Erleichterungen]).

1 Einleitende Bemerkungen und Gliederung der Stellungnahme

Aufgrund des internationalen Drucks und der Sanktionsdrohungen gegen die Schweiz scheinen eine bessere Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten und die Verfügbarkeit der Daten unumgänglich geworden zu sein. Dasselbe gilt für die Ausweitung des Geltungsbereichs des Geldwäschereigesetzes (GwG). Diese neuen Massnahmen werden jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Branchen Wirtschaftsprüfung, Treuhand und Steuerberatung haben, wo hingegen Fälle mit hohem Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung relativ selten sind.

Daher ist es unerlässlich, auf eine schweizerisch-pragmatische, praktikable und risikoorientierte Definition und Umsetzung der neuen Pflichten zu achten. Augenmass bei der Umsetzung ist gefragt, um den unzähligen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), welche teilweise nur eine Buchhaltung betreuen, nicht übermässigen Aufwand und Kosten aufzubürden. Ansonsten schaden wir nicht nur den vielen KMU, sondern am Schluss auch dem Schweizer Wirtschaftsstandort.

In der vorliegenden Stellungnahme werden diese verschiedenen Themenbereiche behandelt. Zur besseren Lesbarkeit sind die detaillierten Kommentare zu den vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen in der angehängten Tabelle integriert, die Bestandteil der Stellungnahme ist. EXPERTsuisse nimmt hingegen nicht Stellung zur Thematik der Edelmetalle und Edelsteine, da die Branche nur in geringem Masse davon betroffen ist.

In Anbetracht dieser einleitenden Bemerkungen erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen.

2 Bewertung des Entwurfs

2.1 Revisionsaufsicht

Grundsätzlich geht die Anpassung von Art. 9a Abs. 1 lit. c RAG in eine gute Richtung. Die Tätigkeit als Beraterin resp. Berater im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c E-GwG muss nämlich von den bewilligungspflichtigen Tätigkeiten nach dem FINMAG ausgenommen werden. Andernfalls wäre es für alle unsere Mitgliedunternehmen mit einer Zulassung für Prüfungen nach Art. 2 lit. a Ziff. 2 RAG nicht mehr möglich, eine Beratungstätigkeit auszuüben, was wiederum das Risiko einer Aufspaltung dieser Unternehmen mit sich bringen würde, was einen ungerechtfertigten Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstellen würde.

Wir sehen jedoch für die Praxis in Zukunft erhebliche Abgrenzungsprobleme, was die nachfolgende Herleitung des GwG-Geltungsbereichs veranschaulicht: Ursprünglich sah das GwG lediglich institutsbezogene Unterstellungskriterien (Art. 2 Abs. 2 GwG) sowie tätigkeitsbezogene Unterstellungskriterien (Art. 2 Abs. 3 GwG) vor. Die Schweiz hatte damit im internationalen Vergleich einen eher engen Anwendungsbereich des GwG, dafür kannte das GwG ursprünglich im Vergleich zu den EU-Ländern wenig inhaltliche Erleichterungen für verschiedene unterstellte Institute. Der Anwendungsbereich wurde jedoch in den letzten Jahren sukzessiv ausgeweitet. Für die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen führt dies zu unklaren Abgrenzungen, da der neu stipulierte «Beratertatbestand» durchaus inhaltliche Überschneidungen mit den bisherigen, tätigkeitsbezogenen Unterstellungskriterien nach Art. 2. Abs. 3 GwG aufweist. Für die Revisionsgesellschaften, welche Prüfungen nach Finanzmarktgesetzen durchführen (und damit in den Geltungsbereich von Art. 9a Abs. 1 lit. c RAG fallen), besteht hier aber nach wie vor eine Trennung. Es ist sodann nicht ersichtlich, warum ein Ziel- bzw. In-

teressenkonflikt bestehen sollte zwischen Prüfung nach Finanzmarktgesetzen und einer Tätigkeit als Finanzintermediär. Vor dem Hintergrund, dass nun die Beratungstätigkeit neu unterstellt wird, aber die bestehenden FI-Tätigkeiten weiterhin nicht erlaubt sind, kommt es zu nicht sachgerechten Abgrenzungsproblemen. Um ein Beispiel zu nennen: Eine Steuerberatung für eine Privatperson mit einer Vermögensstrukturierung in verschiedene Rechtsvehikel wie Stiftungen oder Sitzgesellschaften wäre weiterhin erlaubt – unter Einhaltung der neuen GwG-Pflichten –, hingegen kann eine Prüfgesellschaft z. B. bei einem Mandat als gerichtlich eingesetzte Willensvollstreckerin das Mandat im Auftrag der Erbengemeinschaft nicht weiterführen (gewillkürte Willensvollstreckung), da diese Tätigkeit von Art. 2 Abs. 3 GwG erfasst wird.

Mit der Ausweitung der GwG-Pflichten auf die Beratungstätigkeit und den Bereich der Immobilientransaktionen wäre der Zeitpunkt gekommen, das bestehende Regime zu überdenken. Vor diesem Hintergrund würden wir besser die Einschränkung im RAG ganz streichen, damit Prüferinnen und Prüfer, welche Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen durchführen, selbst keine nach den Finanzmarktgesetzen genehmigungspflichtigen Tätigkeiten durchführen dürfen.

2.2 Eidgenössisches Register für wirtschaftlich berechtigte Personen

2.2.1 Vorgeschlagene Lösung

In den letzten Jahren hat die Schweiz bereits Massnahmen getroffen, um die Transparenz über die wirtschaftlich berechtigten Personen zu erhöhen, dies insbesondere mit dem Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der FATF. Die FATF hat aber zwischenzeitlich ihre Empfehlungen über die Transparenz juristischer Personen und die Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Personen überarbeitet und wird deren Umsetzung in den nächsten Jahren bewerten. Empfehlungen über die Transparenz der wirtschaftlich berechtigten Personen von juristischen Personen kamen auch seitens des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes. Zudem droht die EU, Drittländer mit «hohem Geldwäschereirisiko» in eine schwarze oder graue Liste aufzunehmen. Für den Bundesrat ist die Einhaltung relevanter internationaler Standards ein – nachvollziehbares – strategisches Ziel. Ziele des Gesetzes sind deshalb die Erhöhung der Transparenz juristischer Personen und die Verstärkung des Systems zur Bekämpfung der Geldwäscherei¹.

¹ Erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (Ziffer 1.1.1).

Zur Umsetzung des ersten Ziels schafft das Gesetz ein neues, zentrales Register der wirtschaftlich berechtigten Personen. Gemäss dem erläuternden Bericht fasst das neue Gesetz die im Obligationenrecht, im Steueramtshilfegesetz und im Strafgesetzbuch verankerten Regeln des geltenden Rechts über die Transparenz von juristischen Personen und deren wirtschaftlich Berechtigten zusammen, um sie zu vereinheitlichen und zu verstärken. Dank des neu zu schaffenden Registers der wirtschaftlich berechtigten Personen können sich die zuständigen Behörden schnell und effizient über die wirtschaftlich berechtigten Personen informieren und besser gegen Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Wirtschaftskriminalität und Korruption ankämpfen. Das Zentralregister soll aber auch die Umsetzung der Steuergesetze, der Massnahmen nach dem Embargogesetz und des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen erleichtern. Das Register soll – zumindest derzeit – nicht öffentlich sein, jedoch erhalten zahlreiche Behörden über ein elektronisches Abrufverfahren direkten Zugriff auf die darin enthaltenen Daten. Auch private Unternehmen sollen auf das Register Zugriff erhalten, um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen. Finanzintermediäre wären verpflichtet, Abweichungen zwischen ihren Daten und denen des Registers zu melden. Die Kontrolle des Registers würde jedoch in erster Linie einer dem EFD angegliederten Kontrollstelle obliegen.

2.2.2 Dezentrale Register

EXPERTsuisse erkennt den Handlungsbedarf, steht der vorgeschlagenen Umsetzung aber kritisch gegenüber. Der internationale Druck hat zur Folge, dass die Prozesse zur Identifizierung und Kontrolle der wirtschaftlich Berechtigten verbessert werden müssen (mit dem Ziel, das Risiko von Geldwäsche oder anderen Straftaten zu minimieren). Dieses Hauptziel sollte – gegenüber dem Ziel einer erhöhten und unbegrenzten Transparenz, die wiederum die verfassungsrechtlich garantierte Privatsphäre verletzt – Vorrang haben. Die Einführung eines zentralen Registers und die Möglichkeit der Weitergabe an nicht staatliche Stellen «aus wichtigen Gründen» (z. B. Medien, NGOs) öffnen jedoch die Tür zu einer grenzenlosen Weitergabe und Offenlegung. Dies würde die (von der Bundesverfassung geschützte) Privatsphäre verletzen und dem Wirtschaftsstandort Schweiz, welcher wiederum vor allem wegen seiner Diskretion geschätzt wird, erheblich schaden. Zudem wäre der Schaden für die Privatsphäre im Falle eines «Daten-Leaks» aufgrund der grossen Anzahl von Daten erheblich.

In Anbetracht dieser Überlegungen bevorzugt EXPERTsuisse **die Einführung dezentraler Register**. Die Verwaltung dieser Register könnte den kantonalen Handelsregisterämtern obliegen, die bereits über alle notwendigen Kenntnisse verfügen. Unseres Erachtens könnten

die gewünschten Ziele durch die Einführung von dezentralen Registern ebenfalls erreicht und somit auch das Risiko einer Veröffentlichung von privaten Daten deutlich verringert werden. Diese Lösung ist auch deshalb sinnvoll, weil die Handelsregisterämter bereits heute wichtige und regelmässige Partner der Unternehmen sind. Art. 20 des Vorentwurfs sieht bereits vor, dass die Meldung in bestimmten Fällen über die Handelsregisterämter erfolgt. Die Meldung der wirtschaftlich Berechtigten beim Handelsregister würde zudem die Ausnahmeregeln (in Art. 20) und die damit verbundenen Abgrenzungsfragen vermeiden. Die Nutzung einer gemeinsamen Plattform wäre aus unserer Sicht vertretbar, allerdings müsste sichergestellt werden, dass die Daten nicht in eine gemeinsame Datei/Datenbank importiert werden bzw. gleiche Datenformate seitens der kantonalen Handelsregisterämter verwendet werden.

2.2.3 Eingeschränkte Zugriffsrechte

Ob in einem Zentralregister oder in dezentralen Registern, die **Zugriffsrechte auf die Daten sollten restriktiv geregelt und es sollte weitgehend auf ein automatisches Abrufverfahren verzichtet werden**. Wir sind der Meinung, dass es zwingend zu unterlassen ist, dass neben Strafbehörden, MROS, SROs und AOs zum Teil auch Steuerbehörden, Grundbuchämter und das Bundesamt für Statistik sowie die Vollzugsbehörden des BewG Zugriff auf diese Register im Abrufverfahren haben. Es ist beispielsweise nicht ersichtlich, wieso neben Strafbehörden, MROS, SROs und AOs das Bundesamt für Statistik oder die Steuerbehörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden, aber auch alle Finanzintermediäre, Berater/-innen und Anwälte/-innen (generell) per Abrufverfahren Zugriff auf die Daten erhalten sollen. Des Weiteren ist auch fraglich, ob es gerechtfertigt ist, dass auch die Vergabestellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden oder verschiedene Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden (Art. 28 Abs. 2 lit. d und g E-TJPG) sowie Dritte (z. B. Medien, NGOs) Zugriff (auf Anfrage) auf diese Daten erhalten. Es ist voraussehbar, dass mit einer solchen breiten Palette an Einsichtsberechtigten der Druck zur völligen Transparenz gegenüber ausländischen Behörden zunehmen wird. Mit von Beginn an stark eingeschränkten Einsichtsberechtigten kann dem entgegengewirkt werden.

Das **Spezialitätsprinzip** sollte in jedem Fall eingehalten und die Daten sollten nur zur Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person verwendet werden, wenn das Gesetz eine Identifikationspflicht vorsieht. Ausserdem ist über ein Amts- oder Berufsgeheimnis sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die zugriffsberechtigten Personen die Daten vertraulich behandeln müssen.

2.2.4 Qualitätssicherung der Datenbank

Neben der Frage des Datenzugangs ist auch die vorgesehene Qualitätssicherung der Datenbank problematisch: Unserer Ansicht nach obliegt diese Kontrolle den (Bundes-)Behörden. Die Finanzintermediäre sollten nicht verpflichtet sein, Abweichungen zu melden, auch wenn die Kriterien restriktiv formuliert sind. Die **Finanzintermediäre dürfen nicht zu «Garanten» für die Qualität werden.**

2.2.5 Meldefristen

Schliesslich sind die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Meldefristen (oft 30 Tage) für die Beraterinnen und Berater sehr kurz und können vermutlich nicht eingehalten werden, weil diese oft nicht fristgerecht über die Mutationen informiert sind. Daher ist es sinnvoll, in jedem Fall die Fristen ab Kenntnis der Informationen festzulegen.

2.2.6 Strafbestimmungen

In Art. 41 Abs. 2 VE-TJPE ist vorgesehen, dass die fahrlässige Missachtung der Meldepflichten mit Bussen von bis zu CHF 150'000 geahndet werden soll. Die Missachtung der Meldepflichten ist eine typische Vorsatztat, die entweder mit Wissen und Willen (direkter Vorsatz) oder unter bewusster Inkaufnahme des verpönten Erfolgs, d. h. der Herbeiführung eines inhaltlich nicht korrekten Transparenzregisters, begangen wird. Eine weitgehende Fahrlässigkeit, welche den Taterfolg nicht in Kauf nimmt, ist nicht strafwürdig. Wir schlagen daher vor, Art. 41 Abs. 2 VE-TJPG zu streichen. Wir schlagen zudem vor, auch Art. 37 Abs. 2 GwG (bisheriges Recht) zu streichen.

2.3 Anpassung des GwG

2.3.1 Gegenstand

Der Zweck des GwG wird durch die Bekämpfung bzw. Reduktion von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz ergänzt, was dazu führt, dass die Sorgfaltspflichten der dem GwG unterstellten Beratungsunternehmen, aber auch die Kontrolltätigkeit der SRO und die damit verbundenen Sanktionen weit ausgedehnt werden. Dies ist sowohl für

die beratenden KMU als auch für die betroffenen SRO nicht tragbar (siehe auch Abschnitt 2.3.4).

2.3.2 Geltungsbereich

Im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ist die Ausweitung der Sorgfaltspflichten auf bestimmte Beratungstätigkeiten grundsätzlich nachvollziehbar. Die vorgeschlagene Regelung muss jedoch auf verschiedenen Ebenen angepasst werden: Auch die Kontrolle präventiver Massnahmen durch Drittbehörden bzw. Organisationen, die nicht zu den zuständigen Behörden in Sachen Sanktionen und Embargos gehören, birgt Risiken widersprüchlicher Auslegungen.

Sachliche Begrenzung der «(Beratungs-)Tätigkeiten»

Die verwendeten unklaren Begriffe führen zu einer Vielzahl an Abgrenzungsfragen. Wie verhält sich Art. 2 Abs. 3^{bis} zu 3^{ter} E-GwG? Was versteht man genau unter Rechts- und buchhalterischer Beratung? Was sind Vorbereitungsgeschäfte im Zusammenhang mit der Verwaltung einer Gesellschaft?

Diese Unklarheiten führen zu erheblichen Rechtsunsicherheiten, welche so nicht hingenommen werden dürfen. Unseres Erachtens ist der einzig gangbare Weg eine erhebliche sachliche Begrenzung der Rechtseinheiten und Tätigkeiten, welche überhaupt unter das neue Gesetz fallen, wie sie im letzten Gesetzesentwurf² noch vorgesehen war. Diese Begrenzung sollte nicht in einer Verordnung, sondern direkt im Gesetz geregelt werden. Mit der neuen Regelung werden im Sinne eines pauschalen Generalverdachts sämtliche Gesellschaften (d. h. insbesondere auch KMU) den neuen, strengen und weitreichenden Regelungen unterworfen, was zu deutlichen administrativen Erschwernissen und zu einer erheblichen Verteuerung der Dienstleistungen führt. Zudem verkennen die neuen Regelungen die Abläufe in der Praxis. Beispielsweise kann die Identifikation (mit Identifikationsdokument) oft erst beim (ersten) persönlichen Kundenkontakt vorgenommen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind per E-Mail oder Telefon üblicherweise jedoch schon einige Beratungsleistungen erfolgt. Gemäss dem Gesetzesentwurf wäre die Erbringung von Dienstleistungen vor Identifikation nicht mehr erlaubt, was aus unserer Sicht unpraktikabel ist.

² Botschaft vom 26. Juni 2019 zur Änderung des Geldwäschereigesetzes <https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2019/1932/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2019-1932-de-pdf-a.pdf>.

Fokus auf risikorelevante Tätigkeiten

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs sollte die Unterstellung unter die Sorgfaltspflichten nur für Tätigkeiten vorgesehen werden, die ein erhöhtes Risiko darstellen, was bei reinen buchhalterischen Tätigkeiten oder Wirtschaftsprüfungs-Mandaten nicht der Fall ist. Reine buchhalterische Tätigkeiten haben keinen direkten Einfluss auf Geldzu- oder -abflüsse und sind keine Beratungstätigkeiten per se. Dasselbe gilt für Revisionsgesellschaften. Letztere sind manchmal gleichzeitig als GwG-Prüfer für die Aufsichtsorganisationen tätig. Eine Unterstellung unter eine SRO wäre in Anbetracht der Governance (Unabhängigkeit) unangebracht. Darüber hinaus sind buchhalterische und prüferische Tätigkeiten dauerhafte und umfassende Tätigkeiten, die nicht auf einer Transaktion beruhen, sondern ex post zahlreiche Transaktionen überprüfen, die in einem bestimmten Zeitraum stattgefunden haben. Dies würde eine Kontrolle nahezu verunmöglichen. **Diese zwei Tätigkeiten sollten daher vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.**

Vermeidung von Doppelspurigkeit

Bei Tätigkeiten, die bereits ausreichend kontrolliert/geprüft werden, wie die Gründung oder Errichtung einer Gesellschaft oder Stiftung oder der Verkauf oder Kauf eines Grundstücks, sollten Doppelspurigkeiten vermieden werden: Bei diesen Sachverhalten klären bereits Notare, das Handelsregisteramt bzw. die Grundbuchämter oder die Stiftungsaufsichtsbehörde die notwendigen Elemente ab. Bei der Eröffnung eines Bankkontos in der Schweiz erfolgt zudem die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten durch den Finanzintermediär. Eine zusätzliche dritte/vierte «Kontrolle» durch allfällige mitinvolvierte «Beraterinnen und Berater» würde den Prozess administrativ noch aufwendiger und noch teurer machen. **Bestimmte Sorgfaltspflichten (bei der Gründung von Unternehmen und beim Kauf und Verkauf von Immobilien) könnten den Notaren übertragen werden, weil sie ohnehin (mit oder ohne Beratung) im Abwicklungsprozess involviert sind.**

Die Gründe für die starke Ausweitung des Anwendungsbereichs in diesem Entwurf sind für uns unklar. Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen schlagen wir vor, Art. 2 Abs. 3^{bis} und 3^{ter} E-GwG wie folgt umzuformulieren:

Art. 2 Abs. 1 Bst c, 3^{bis} und 3^{ter}

1 Dieses Gesetz gilt:

c. für Beraterinnen und Berater.

3^{bis} Als Beraterinnen und Berater gelten Personen, die berufsmässig Rechtsberatung oder andere Dienstleistungen anbieten für ihre Klientin oder ihren Klienten im Zusammenhang mit:

- a. der Führung oder Verwaltung einer Sitzgesellschaft, einer Stiftung oder eines Trusts;
- b. der Organisation der Einlagen einer Sitzgesellschaft;
- c. dem Verkauf oder Kauf einer Sitzgesellschaft.

3^{ter} Als Beraterinnen und Berater gelten ferner Personen, die notarielle Dienstleistungen erbringen für ihre Klientin oder ihren Klienten im Zusammenhang mit:

- a. dem Verkauf oder Kauf eines Grundstücks;
- b. der Gründung oder Errichtung einer Sitzgesellschaft oder einer Stiftung.

2.3.3 Sorgfaltspflichten

Art. 8c E-GwG sieht vereinfachte oder erhöhte Sorgfaltspflichten vor: Die zu erfüllenden Sorgfaltspflichten richten sich nach den Risiken, die mit den vom Kunden oder der Kundin gewünschten Dienstleistungen verbunden sind. Es ist geplant, sie auf Verordnungsstufe zu regeln. Die Rechtsunsicherheit ist in dieser Hinsicht unbefriedigend: **Die Pflichten, aber auch die Erleichterung für die Beraterinnen und Berater oder zumindest die Kriterien und die Grundrichtung sollten bereits auf Gesetzesstufe oder in der Botschaft skizziert werden.** Sofern die Regelung auf Verordnungsstufe erfolgt, wäre eine Vernehmlassung unerlässlich. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Mehrheit der Beratungsleistungen, insbesondere wenn keine Verbindung zum Ausland besteht oder wenn die Kundinnen und Kunden bekannt sind, im Sinne der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unproblematisch ist. Für diese sollten die Sorgfaltspflichten eingeschränkt oder gar nicht vorgesehen werden.

2.3.4 Unterstellung unter eine SRO

Für kleine Strukturen zieht die Unterstellung unter eine SRO einen hohen Verwaltungsaufwand nach sich, der zusätzlich zu den jährlichen Arbeiten zur Vorbereitung der Revision anfällt. Dies, obwohl eine sehr begrenzte Gefahr der Geldwäscherei in diesem Bereich besteht. Mit der Unterstellung der Rechtsberaterinnen und Rechtsberater werden auch die SRO mit

massiv mehr Unterstellten rechnen müssen. Aufgrund der immensen Anzahl der neu notwendig werdenden Prüfungen müssten auch genügend Prüfgesellschaften vorhanden sein. Das derzeitige System der SRO und der von ihnen angewandte formale Ansatz sind nicht geeignet, wenn sie mit einer Massenunterstellung von kleinen Strukturen konfrontiert sind. **In Anlehnung an die im Ausland angewandte Praxis befürworten wir daher die Einführung eines Systems, das weitgehend auf Selbstkontrolle und einer Berichtspflicht beruht anstatt auf Kontrollen vor Ort.** Dieser neue Ansatz, der sich aus dem Gesetz oder zumindest aus den Verordnungen ergeben sollte, würde es erlauben, die administrativen Hürden in einem für alle betroffenen Parteien vernünftigen Rahmen zu halten. Die zuständigen SRO sollten zudem mit den Besonderheiten der Branche vertraut sein.

2.3.5 Anwaltsberatung

Das Gesetz sollte eine Wettbewerbsverzerrung in der Beratungsbranche verhindern. Mit dem vorgeschlagenen Entwurf sind Selbstständigerwerbende sowie Beraterinnen und Berater, die in einem Beratungs- oder Treuhandunternehmen angestellt sind, gegenüber dem BGFA unterstellten Anwältinnen und Anwälten benachteiligt, indem letztere sich z. B. nicht an eine SRO anschliessen müssen, sondern lediglich der Aufsicht der zuständigen – kantonalen – Behörde unterstellt sind.

Es ist jedoch nicht erkennbar, warum für ähnliche Tätigkeiten unterschiedliche Regeln gelten sollten. Es ist äusserst wichtig, den Grundsatz der Waffengleichheit zu beachten. Eine Beratung im Zusammenhang mit der Gründung einer Sitzgesellschaft erfasst denselben Sachverhalt, unabhängig davon, ob sie von einer/einem dem BGFA unterstellten oder einer/einem nicht unterstellten Anwältin/Anwalt erteilt wird. Daher sollten die gleichen Bestimmungen anwendbar sein.

Für die Kommentierung der einzelnen Bestimmungen wird auf **das beigelegte Raster** verwiesen.

Auch wenn wir aufgrund des internationalen Drucks die Revision grundsätzlich nachvollziehen können, sind wir der Ansicht, dass der Entwurf grundlegend überarbeitet werden sollte, um die bereits vorhandenen Kontrollen zu berücksichtigen, Doppelspurigkeit zu vermeiden und eine wirksame Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ohne unnötigen bürokratischen Aufwand für die betroffenen Unternehmen zu ermöglichen.

* * *

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Peter Ritter
Präsident



Denis Boivin
Mitglied des Vorstandsausschusses
Präsident Kommission KMU-Rechtsberatung

Anhang: erwähnt